

**TÄTIGKEITSBERICHT DER WTG-BEHÖRDE
(HEIMAUFSICHT)
für den Berichtszeitraum 2015/16**



**KREIS
RECKLINGHAUSEN**
DER VESTISCHE KREIS

Gemäß §14 Abs. 11 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) müssen die zuständigen Behörden die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung durch Personen mit der hierzu erforderlichen Fachkunde und persönlichen Eignung sicherstellen und alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Mit diesem Bericht wird der gesetzlichen Anforderung des §14 Abs. 11 WTG nachgekommen.

Herausgeber:

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Fachdienst 57
Seniorenangelegenheiten – Betreuungsstelle – Eingliederungshilfe
WTG-Behörde
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
www.kreis-re.de

Redaktion, Texte und Grafiken:

Fachdienst 57
Sabine Fischer/ Stefan Koch

1. Die WTG-Behörde (Heimaufsicht) des Kreises Recklinghausen

1.1. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für den Verantwortungsbereich der WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen stellt das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW) vom 2. Oktober 2014 dar. Bei der Fassung vom 02. Oktober 2014 handelt es sich um eine Novellierung des ehemaligen Wohn- und Teilhabegesetzes vom 18.11.2008.

Zweck des Gesetzes ist es die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern. Es soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen.

Seit Novellierung des Gesetzes hat sich die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen offiziell von Heimaufsicht in WTG-Behörde umbenannt.

Die Aufgaben der WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen haben sich durch die Novellierung des WTG und der Einführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG) quantitativ erhöht und qualitativ erschwert. Die bedeutsamste Änderung im Vergleich neues/altes WTG ist die nunmehr vorgenommene Differenzierung zwischen verschiedenen Wohnformen. Während die alte Gesetzesfassung einen einheitlichen Begriff der Betreuungseinrichtung vorsah, differenziert das neue WTG zwischen verschiedenartigen Wohn- und Betreuungsangeboten, an die unterschiedliche gesetzliche Anforderungen gestellt werden.

1.2. Organisatorische Einbindung und Besetzung

Organisatorisch ist die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen dem Fachdienst 57 Seniorenangelegenheiten, Betreuungsstelle und Eingliederungshilfe zugeordnet.

Personell ist die WTG-Behörde mit insgesamt drei Verwaltungskräften des gehobenen Dienstes und einer Pflegefachkraft besetzt.

Zum 01.01.2015 schied ein langjähriger Mitarbeiter der WTG-Behörde aus dem Dienst aus. Die dadurch frei gewordene Stelle konnte zum 15.07.2015 neu besetzt werden. Seit 01.12.2016 und 01.01.2017 unterstützen zwei weitere Pflegefachkräfte die WTG-Behörde.

Sachbearbeiter	Zuständigkeitsbereich	Telefon	E-Mail
Herr Jürgen Dieske	Datteln, Gladbeck, Marl, Oer- Erkenschwick	02361/ 53- 2031	jueergen.dieske@kreis-re.de
Herr Michael Eng- bers	Haltern, Herten, Reck- linghausen, Waltrop	02361/ 53- 2318	michael.engbers@kreis-re.de
Herr Stefan Koch	Castrop-Rauxel, Dorsten	02361/ 53- 2018	stefan.koch2@kreis-re.de
Frau Sylvia Lungershausen	Pflegefachkraft	02361/ 53- 3438	syvia.lungershausen@kreis-re.de
Herr Tobias Michels-Sowa	Pflegefachkraft	02361/ 53- 3538	tobias.michels-sowa@kreis-re.de
Frau Petra Wiese	Pflegefachkraft	02361/ 53- 2122	petra.wiese@kreis-re.de

Weitere Informationen zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der WTG-Behörde, zur Erreichbarkeit und zu den einzelnen Zuständigkeitsbereichen erfahren sie auch auf der Homepage des Kreises Recklinghausen:

<http://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/index2.asp?seite=angebot&id=17640>

1.3. Aufgabenbereiche der WTG-Behörde

Die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen hat die Aufgabe, Einrichtungen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung anbieten, zu informieren, zu beraten und für die behördliche Qualitätssicherung zu sorgen. Dabei prüft die WTG-Behörde die Wohn- und Betreuungsangebote in regelmäßigen Abständen (Regelprüfung) sowie bei aufkommenden Beschwerden (anlassbezogene Prüfungen). Die Einrichtungsträger werden hierbei über festgestellte Mängel informiert und hinsichtlich der Mängelbeseitigung beraten. Bei massiven Mängeln obliegt es der WTG-Behörde, diese durch ordnungsbehördliche Maßnahmen zu beseitigen.

Die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen versteht sich in erster Linie als Beratungsinstitution für sowohl Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen und deren Angehörige oder Betreuer als auch für die Betreuungseinrichtung und deren Personal.

Um den Gesetzeszweck zu erfüllen übernimmt die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen vielfältige Aufgaben. Diese sind insbesondere:

- Beratung von Nutzerinnen und Nutzern der Einrichtungen sowie Interessierten
- Beratung von Trägern und Einrichtungen
- Prüfung der Einrichtungen (Regelprüfungen) mittels Rahmenprüfkatalog
- erstellen und veröffentlichen von Prüf- und Ergebnisberichten
- anlassbezogene Prüfungen von Einrichtungen und Bearbeitung von Beschwerden
- Nachprüfung von erteilten Anordnungen
- Anzeigeproofungen von Angeboten nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
- Prüfung der Voraussetzungen zur Einstellung einer Einrichtungsleitung/ Pflegedienstleitung
- Ordnungsbehördliche Maßnahmen und Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Beratung von Trägern und Investoren für Neubauten, Umbauten von stationären Pflegeeinrichtungen, Gasteinrichtungen etc.
- Statusprüfungen von Wohngemeinschaften
- Teilnahme an Arbeitskreisen, der Alten- und Pflegekonferenz des Kreises Recklinghausen, Information der Altenhilfekoordinatoren
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Beratung von städtischen Seniorenbeiräten)

2. Einrichtungen im Kreis Recklinghausen

2.1. Wohnformen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

2.1.1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot ("EULA") stellen die altbekannte Heimunterbringung im klassischen Sinne dar. In diesen Wohn- und Betreuungsangeboten erhalten die Nutzerinnen und Nutzer Wohnraum, Betreuungsleistungen (Pflege und soziale Betreuung) sowie eine umfassende hauswirtschaftliche Versorgung.

Entscheidend für die Einordnung des Wohnangebotes in diese Kategorie ist, dass diese Leistungen nur im Paket und von einem einheitlichen Leistungsanbieter angeboten werden und deren Nutzerinnen und Nutzer nicht die Möglichkeit haben, einzelne Komponenten (z.B. Pflege und/oder hauswirtschaftliche Versorgung) von anderen (externen) Anbietern zu buchen. Daher stellt das WTG an diese Wohnform die vergleichsweise höchsten Anforderungen, da das Schutzbedürfnis der Nutzerinnen und Nutzer hier am größten ist.

2.1.2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden. Dies gilt nicht für Personen, die in einer Partnerschaft leben oder verwandt sind und in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen gehören zu den sogenannten neuen Wohnformen und sind erst mit der Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes von 2014 in den Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörden gerückt worden.

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.

2.1.2.1. Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Nur in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften steht den WTG-Behörden ein Prüfungsrecht im Rahmen der Regelprüfungen und anlassbezogenen Prüfungen zu. Dementsprechend kann die WTG-Behörde auch nur in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften ordnungsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer ergreifen.

2.1.2.2. Selbstverantwortete Wohngemeinschaften

In selbstverantworteten Wohngemeinschaften wird der WTG-Behörde das Prüfungsrecht lediglich im Rahmen der Statusüberprüfung eingeräumt. Hierbei soll durch die WTG-Behörde festgestellt werden, ob es sich bei der angezeigten Wohngemeinschaft wirklich um eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft handelt. Um den Status einer Wohngemeinschaft festzustellen überprüft die WTG-Behörde insbesondere die Räumlichkeiten der Wohngemeinschaft, spricht mit den Nutzerinnen und Nutzern, oder deren Angehörigen und prüft die Miet- und Betreuungs- bzw. Pflegeverträge der Nutzerinnen und Nutzer.

In den Jahren 2015 und 2016 wurden insgesamt 19 Wohngemeinschaften als selbstverantwortet bei der WTG-Behörde angezeigt. Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurden insgesamt 4 Statusprüfungen durchgeführt.

2.1.3. Servicewohnen

Angebote des Servicewohnens sind Angebote, in denen die Überlassung von Wohnraum rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsdiensten oder Notrufdiensten (Grundleistungen) verbunden ist. Darüber hinausgehende Leistungen (z.B. pflegerische und/oder soziale Betreuung) sind von den Nutzerinnen und Nutzern dieser Angebote hingegen frei wählbar. Angebote des Servicewohnens (= sog. "Betreutes Wohnen") unterliegen daher nicht den Anforderungen des WTG. Es er-

folgt keine behördliche Qualitätssicherung in Form von Regel- oder Anlassprüfungen.

2.1.4. Ambulante Dienste

Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Leistungen im Sinne des WTG erbringen. Sie unterfallen nur dann den Anforderungen des WTG, sofern sie ihre Leistungen in Wohngemeinschaften im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes erbringen. Die behördliche Qualitätssicherung erfolgt in Form von Regelprüfungen (sofern ambulante Leistungen in anbietersverantworteten Wohngemeinschaften erbracht werden) oder Anlassprüfungen (sofern Leistungen in selbstverantworteten Wohngemeinschaften erbracht werden und der Medizinische Dienst der Krankenkassen keinen Gebrauch von seinem vorrangigen Prüfrecht gemacht hat oder wenn eine eigene Prüfung aufgrund einer akuten Gefahr geboten ist).

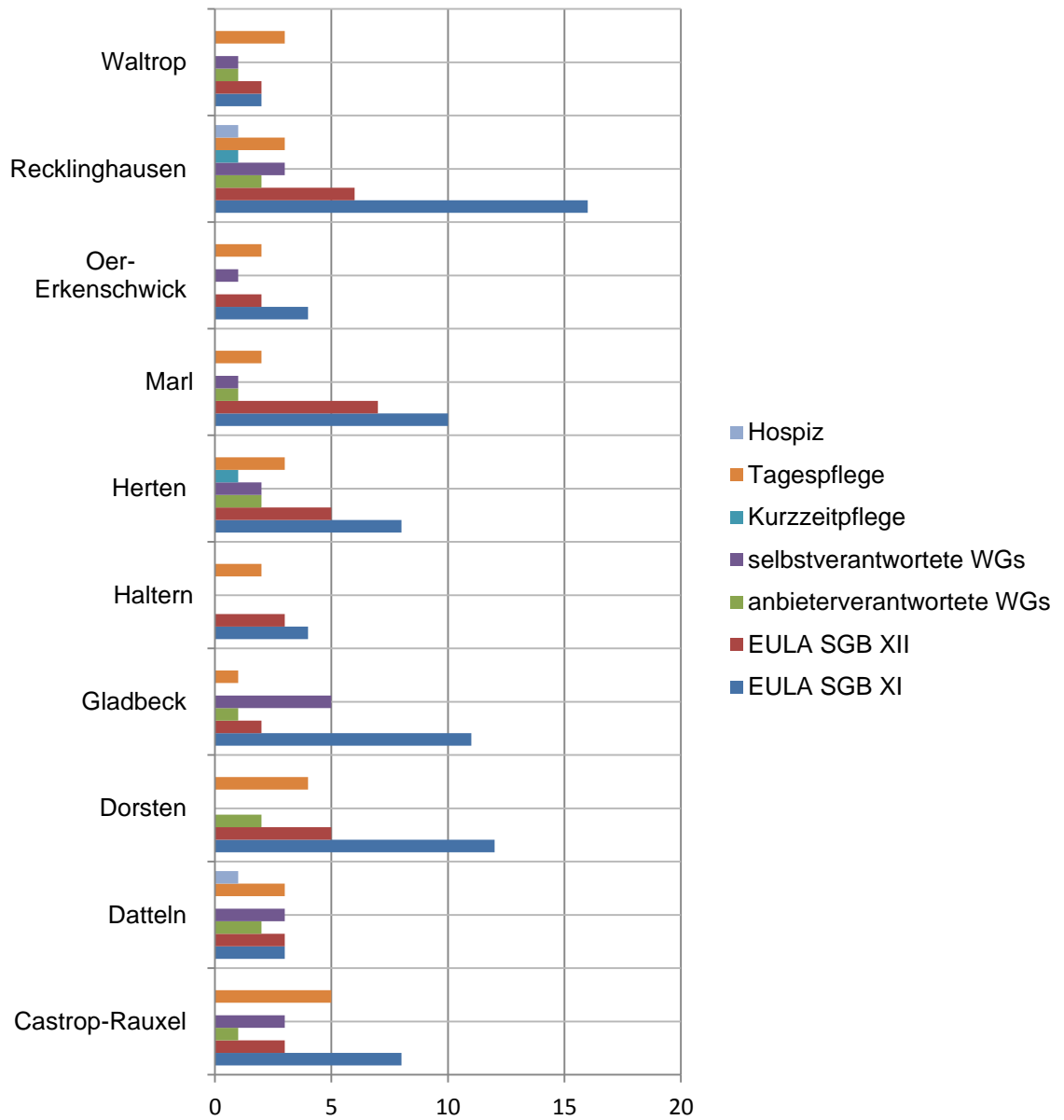
2.1.5. Gasteinrichtungen

Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, Nutzerinnen und Nutzer nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen sind Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, Hospize sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Sie unterfallen den Anforderungen des WTG. Die behördliche Qualitätssicherung erfolgt in Form von Regel- oder Anlassprüfungen. In der alten Fassung des Wohn- und Teilhabegesetzes waren Tages- und Nachtpflegen per Gesetz vom Geltungsbereich ausgeschlossen.

2.2. Anzahl der Einrichtungen

Derzeit (Stand 31.12.2016) umfasst der Verantwortungsbereich der WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen die folgende Anzahl von Einrichtungen:

Art der Einrichtung	Anzahl
EULA SGB XI	78
EULA SGB XII	38
Außenwohngruppen der Eingliederungshilfe	48
Gasteinrichtungen insgesamt	32
davon Hospize	2
davon Tagespflegeeinrichtungen	28
davon Nachtpflegeeinrichtungen	0
davon Kurzzeitpflegeeinrichtungen	2
Wohngemeinschaften	31
derzeit als anbieterverantwortet gemeldet	12
derzeit als selbstverantwortet gemeldet	19
Gesamt	179



Im Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2016 wurden insgesamt neu eröffnet/ geschlossen (Stand 31.12.2016):

Art der Einrichtung	Neu eröffnet	Geschlossen	in Planung
EULA SGB XI	4	2	9
EULA SGB XII	3	0	1
Hospize	0	0	0
Tagespflegeeinrichtungen	11	0	11
Nachtpflegeeinrichtungen	0	0	0
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	0	1	0
Gesamt	18	3	21

3. Aufgaben der WTG-Behörde

Die in Kapitel 2 genannten Wohn- und Betreuungsangebote werden durch die Mitarbeiter der WTG-Behörde dahingehend überprüft, ob sie in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes fallen und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Zu diesem Zweck berät die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen Nutzerinnen und Nutzer sowie Angehörige oder Interessierte zu allen Fragen rund um das Wohn- und Teilhabegesetz. Träger von Einrichtungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen werden bei konkreten Anfragen ebenso so beraten und im Rahmen von Regelprüfungen oder anlassbezogenen Prüfungen überprüft und beraten. Falls notwendig werden ebenfalls gegenüber dem Träger ordnungsrechtliche Maßnahmen ergriffen, um die Anforderungen des Gesetzes zu erfüllen.

3.1. Beratung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

Die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen informiert und berät Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und der Nutzerinnen und Nutzer solcher Wohn- und Betreuungsangebote informiert zu werden.

Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Nutzerinnen und Nutzer, deren Vertreterinnen und Vertreter, Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte, Beschäftigte und ihre Vertretungen, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen und diejenigen,

die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen oder erbringen wollen. Die Behörde kann auf geeignete Informations- und Beratungsangebote Dritter verweisen.

Oft wurde die WTG-Behörde kontaktiert, um zu erfragen, ob die in den Einrichtungen praktizierten Vorgehensweisen den gesetzlichen Grundlagen entsprechen (Personalbesetzung, Abrechnungsmodalitäten, Verträge, pflegerische Leistungen etc.). Positiv ist hierbei sicherlich, dass die Bewohner von Betreuungseinrichtungen oder deren Angehörige durch den telefonischen Kontakt (oder per E-Mail) zur WTG-Behörde vielfach unbürokratisch über rechtliche Grundlagen informiert und beraten werden. Dadurch können in zahlreichen Fällen sich anbahnende Probleme thematisiert und Verständnis für die Handlungsweise der jeweils beteiligten Akteure geweckt werden. Dies führte häufig zur Entspannung sich anbahnender und vertiefender Problematiken.

Die Information und Beratung stellt im Alltag der WTG-Behörde einen großen Teil der Tätigkeiten dar. Nicht nur Nutzerinnen und Nutzer sowie Angehörige werden bei Anliegen und Fragen regelmäßig beraten (z.B. bei Beschwerden). Auch die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen selber spielt eine große Rolle. Personalangelegenheiten, konzeptionelle Fragen, die Umsetzung von baulichen Anforderungen oder Fragen zur Gesetzeslage werden regelmäßig telefonisch sowie in persönlichen Gesprächsterminen gemeinsam besprochen.

3.2. Prüfungen durch die WTG-Behörde

3.2.1. Überprüfung der persönlichen/ fachlichen Eignung von Leitungskräften

Nach dem Wohn- und Teilhabegesetz besteht die Verpflichtung seitens der Einrichtungen einen personellen Wechsel in Leitungspositionen, also Einrichtungsleitungen und Pflegedienstleitungen, bei der WTG-Behörde anzuzeigen. Da diese Führungspositionen besondere Verantwortung in den Einrichtungen tragen, werden an diese besondere Anforderungen gestellt. Das WTG definiert, dass Leitungskräfte (Einrichtungsleitung, verantwortliche Fachkraft und Pflegedienstleitung) Fachkräfte sein müssen oder über einen Studienabschluss verfügen, der in besonderer Weise die für eine Leitungskraft erforderlichen Kompetenzen vermittelt. Sie müssen darüber hinaus über eine mindestens zweijährige einschlägige hauptberufliche Berufstätigkeit verfügen.

Fachkräfte sind Beschäftigte, die in einer mindestens dreijährigen Ausbildung oder einem Studium die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, um Tätigkeiten auf dem Gebiet der Pflege oder sozialen Betreuung unter Beachtung des jeweils aktuellen Standes der fachlichen Erkenntnisse auszuüben.

Zudem müssen Einrichtungsleitungen von Pflegeeinrichtungen sowohl über grundlegende betriebs- und personalwirtschaftlichen Kenntnisse sowie angebotsbezogen auch über grundlegende pflege- oder betreuungsfachliche Kompetenzen verfügen. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen werden neben dem Nachweis der gesamten beruflichen Laufbahn und sämtlichen zur Ausübung der Tätigkeiten erforderlichen Qualifikationen auch polizeiliche Führungszeugnisse angefordert und durch die WTG-Behörde überprüft.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 14 Wechsel der Einrichtungsleitung und 15 Wechsel der Pflegedienstleitung bei der WTG-Behörde angezeigt und überprüft. In einem Fall musste die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen eine Untersagungsverfügung erlassen und die Einstellung einer Einrichtungsleitung verbieten, da diese nicht über die entsprechenden Qualifikationserfordernisse verfügte.

3.2.2. Anzeigeprüfungen nach pfad.WTG

Die Internetplattform pfad.WTG wurde im Jahr 2016 erstmals gestartet und ging mit entsprechenden Besprechungen und Fortbildungen seitens des MGEPA für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörden einher. Grundsätzlich stellen der Betrieb und die Pflege der Plattform sowie die Beratung der Träger zum Umgang mit der Plattform eine neue Herausforderung für die Mitarbeiter der WTG-Behörde dar. Angebote nach dem Wohn- und Teilhabegesetz müssen der WTG-Behörde über die elektronische Datenbank pfad.WTG übermittelt werden. Anschließend kann die Überprüfung der Anzeige erfolgen, weitere Unterlagen nachgefordert werden und Gebühren für die Überprüfung erhoben werden.

Wer Angebote nach dem Wohn- und Teilhabegesetz betreiben will, hat seine Absicht spätestens zwei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme der

WTG-Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss die für die behördliche Qualitätssicherung erforderlichen Angaben enthalten. Hierzu gehören z.B.:

- vorgesehener Zeitpunkt der Betriebsaufnahme
- die Namen und die Anschriften der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sowie der Einrichtung
- die Nutzungsart, die allgemeine Leistungsbeschreibung, die Konzeption der Einrichtung sowie das vorgesehene Qualitäts- und Beschwerdeverfahren
- die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer, deren Aufnahme beabsichtigt ist
- die Zahl der Beschäftigten sowie deren Stellenumfang und Qualifikation,
- den Namen, die berufliche Ausbildung und die Angaben, die für die Beurteilung der fachlichen Eignung der Einrichtungsleitung und bei Pflegeeinrichtungen auch der Pflegedienstleitung wesentlich sind,
- die Regelungen in der vorgesehenen Hausordnung in der Einrichtung und
- die Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem Sozialgesetzbuch, sofern vorhanden; gegebenenfalls sind diese unverzüglich nachzureichen.

3.3 Kooperationen

Die WTG-Behörde kooperiert intern je nach Bedarf mit anderen Fachdiensten der Kreisverwaltung, wie etwa der Lebensmittelüberwachung, dem Gesundheitsamt, dem Beratungs- und Infocenter Pflege (BIP), der Alten- und Pflegeplanung und dem Fachdienst Soziales (Hilfe zur Pflege in Einrichtungen).

Weitere Zusammenarbeit und Austausch findet auch zwischen der WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen und den zehn kreisangehörigen Städten statt (z.B. Bauämter, Altenhilfekoordinatoren, etc.) statt.

Darüber hinaus arbeitet die WTG-Behörde mit anderen Institutionen und Behörden, insbesondere den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe (LWL) zusammen. Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem MDK wird darauf geachtet, dass zwischen den regulären Prüfungen des MDK und den wiederkehrenden Prüfungen der WTG-Behörde ein angemessener Zeitraum liegt.

Des Weiteren findet einmal im Jahr eine Dienstbesprechung mit dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) und allen WTG-Behörden in Düsseldorf statt. In der Vergangenheit fand in der Regel

zweimal jährlich ein Erfahrungsaustausch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Behörden zur Umsetzung des WTG auf Ebene der Bezirksregierung Münster statt. Im Berichtszeitraum fand dieses Treffen jährlich einmal statt.

3.4 Prüfverfahren

Die WTG-Behörde prüft die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes fallen und die Anforderungen nach dem Gesetz und der erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen.

Die Prüfungen der WTG-Behörde können unangemeldet und zu jeder Zeit erfolgen. Die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen kündigt ihre Prüfungen grundsätzlich nicht an, damit die Prüfungen unter realen Umständen durchgeführt werden und sich die entsprechende Einrichtung nicht gesondert auf den Tag der Prüfung vorbereiten kann. So entsteht ein realistischer Eindruck der Einrichtung und der Arbeitsweisen des dortigen Personals. Die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen führt ihre Prüfungen nach dem Muster des landeseinheitlichen Rahmenprüfkatalogs durch. Im Anschluss an die Prüfung einer Einrichtung wird ein Prüfbericht erstellt, der in der Einrichtung auszuhängen ist. Zudem erstellt die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen noch einen Ergebnisbericht, der auf der Homepage des Kreises Recklinghausen veröffentlicht wird.

3.4.1 Rahmenprüfkatalog

Zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Durchführung der Prüfungen hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA) den landeseinheitlichen Rahmenprüfkatalog erlassen. Die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen verwendet bei ihren Prüfungen den landeseinheitlichen Rahmenprüfkatalog. Der Rahmenprüfkatalog unterscheidet folgende sieben Prüfkategorien:

1. Qualitätsmanagement

Der Gesetzgeber formuliert die Beschreibung von Qualitätszielen und Kernprozessen, die verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung sowie die geeigne-

te Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen als grundlegende Anforderungen für den Betrieb von Wohn- und Betreuungsangeboten.

2. Personelle Ausstattung

Die zweite Prüfkategorie dient der Überprüfung der personellen Ausstattung sowie der Qualifikation und Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten. Konkret wird hier die Frage beantwortet, ob die Anzahl der Personen, die persönliche Eignung und die Qualifikation des beschäftigten Personals den Anforderungen des WTG und der WTG-DVO entspricht, die als Voraussetzungen für eine qualifizierte, am persönlichen Bedarf orientierte Pflege und Betreuung als notwendig erachtet werden.

3. Wohnqualität

Ziel der Kategorie ist die Prüfung der baulichen Anforderungen sowie der Anforderungen zur Gestaltung der Wohn- und Gemeinschaftsräume. Orientiert an den Maßstäben des Normalitätsprinzips des Alltags eines häuslichen Lebens, müssen die Wohn- und Gemeinschaftsräume insbesondere im Hinblick auf Wohnlichkeit, Raumangebot, Sicherheit, Orientierung und Recht auf Privatsphäre an den Möglichkeiten und Bedürfnissen von älteren Menschen, Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftigen auf gleichberechtigte Teilhabe ausgerichtet sein.

4. Hauswirtschaftliche Versorgung

Die Überprüfung der Versorgungssituation der Nutzerinnen und Nutzer im Zusammenhang mit der Wäscheversorgung und Hausreinigung beantwortet die Frage, ob in diesem Bereich eine bedarfsorientierte, gesundheitsfördernde, qualifizierte Versorgung unter Einhaltung der Hygieneanforderungen zum Schutz vor Infektionen im Sinne des Gesetzes gewährleistet wird. Als Maßstab dient bei der Überprüfung das Alltagsleben in einer privaten Häuslichkeit.

5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

Die Leistungsanbietenden haben ihre Leistungserbringung auf eine Förderung der Teilhabemöglichkeiten auszurichten. Die Schaffung von Voraussetzungen zur gleichberechtigten Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in der Gesellschaft soll eine angemessene und individuelle Lebensgestaltung unterstützen und

ermöglichen. Die Überprüfung der Alltagsgestaltung geht der Frage nach, wie die Leistungserbringung in einer Einrichtung gestaltet wird. Dabei soll der Maßstab für behördliche Entscheidungen das Alltagsleben in einer privaten Häuslichkeit sein.

6. Pflege und soziale Betreuung

Ziel der Kategorie ist die Prüfung der vom Gesetzgeber als notwendig angesehenen Anforderungen zur Erfüllung einer auf die individuellen Bedarfe und nach dem anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse ausgerichteten Pflege und sozialen Betreuung von älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen.

7. Information, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Ziel der Kategorie ist zum einen die Prüfung, ob die Leistungsanbieter die vom Gesetzgeber auferlegten Informations- und Beratungspflichten in der gebotenen Weise erfüllen und damit im Sinne des Verbraucherschutzes die notwendige Transparenz hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Leistungsangebote gewahrt ist. Zum zweiten dient die Kategorie der Prüfung, ob und inwieweit die Leistungsanbieterin/der Leistungsanbieter die Rahmenbedingungen zur Erfüllung der Nutzerinnen- und Nutzerrechte in Form von Mitbestimmung und Mitwirkung gewährleistet. Im Fokus stehen dabei die Bestimmung und Zusammenarbeit mit den als Interessenvertretern bestimmten Personen.

3.4.2 Stufenverfahren

Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass die Anforderungen nach dem WTG NRW nicht erfüllt werden, ist ein abgestuftes Verfahren vorgesehen, damit die Nutzerinnen und Nutzer vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Zunächst soll die WTG-Behörde über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten.

Werden festgestellte Mängel daraufhin nicht abgestellt oder drohende Mängel durch Ergreifung entsprechender Maßnahmen nicht verhindert, können seitens der WTG-Behörde gegenüber den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Anordnun-

gen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer und zur Durchsetzung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten erforderlich sind.

Es besteht in diesem Zusammenhang u.a. die Möglichkeit, die Aufnahme weiterer Nutzerinnen und Nutzer für einen bestimmten Zeitraum zu untersagen ("Belegungsstopp"), sofern aufgrund der festgestellten Mängel eine angemessene Betreuung nicht mehr gewährleistet ist. Wenn Anordnungen zur Beseitigung der Mängel nicht ausreichen, ist der Betrieb des Wohn- und Betreuungsangebotes zu untersagen.

In den Jahren 2015 und 2016 wurden seitens der WTG-Behörde keine Mängel festgestellt, die zu einem „Belegungsstopp“ oder der Schließung einer Einrichtung geführt hätten.

Ein Großteil der festgestellten Mängel konnte durch eine entsprechende Beratung seitens der WTG-Behörde behoben werden, wobei sich die Einrichtungen in den meisten Fällen kooperativ in der Umsetzung und Mangelbeseitigung zeigten.

3.5 Regelprüfungen

Die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen prüft die Wohn- und Betreuungsangebote in regelmäßigen Abständen (Regelprüfungen). Dabei formuliert das Wohn- und Teilhabegesetz NRW Zeitabstände für die Regelprüfungen:

3.5.1 Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot

Die zuständige Behörde nimmt bei jeder Einrichtung mindestens eine Regelprüfung im Jahr vor.

Abweichend können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine Mängel festgestellt wurden, zu deren Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde (wesentliche Mängel).

3.5.2 Hospize

Die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in Gasteinrichtungen werden von den zuständigen Behörden anlassbezogen sowie regelmäßig im Abstand von höchstens drei Jahren geprüft.

3.5.3 Wohngemeinschaften

3.5.3.1 Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Die zuständige Behörde nimmt bei jeder anbieterverantworteten Wohngemeinschaft mindestens eine Regelprüfung im Jahr vor. Abweichend können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

3.5.3.2 Selbstverantwortete Wohngemeinschaften

In selbstverantworteten Wohngemeinschaften prüft die zuständige Behörde bei Bekanntwerden der Wohngemeinschaft und in regelmäßigen Abständen das Vorliegen der Voraussetzungen einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft.

3.5.4 Gasteinrichtungen

Die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in Gasteinrichtungen werden von den zuständigen Behörden anlassbezogen sowie regelmäßig im Abstand von höchstens drei Jahren geprüft.

3.6 Berichterstellung

3.6.1 Prüfbericht und Prüfergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfungen werden von der WTG-Behörde in einem schriftlichen Prüfbericht festgehalten.

Dieser Prüfbericht wird der entsprechenden Einrichtung zugesandt und ist in der Einrichtung öffentlich auszuhängen. Aus dem Prüfbericht gehen die Ergebnisse der Prüfung inklusive festgestellter Mängel hervor, so dass den Nutzerinnen und Nutzern sowie Interessierten ein Eindruck über die Erkenntnisse der letzten Prüfung der WTG-Behörde vermittelt wird.

Bei dem Prüfbericht der WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen handelt es sich um einen Prosatext, der in den meisten Fällen etwa sechs Seiten umfasst. Insgesamt ist in den Einrichtungen im Kreis Recklinghausen eine gute Pflege- und Betreuungsqualität festzustellen. Im Verhältnis zu der Anzahl der Einrichtungen sind gravierende Mängel die Ausnahme.

Häufig festgestellte Mängel im Berichtszeitraum waren beispielweise, dass neue Anforderungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz wie z.B. Konzepte zur Gewaltprävention noch nicht erstellt und Mitarbeiterevaluationen noch nicht durchgeführt waren.

Ebenfalls wurden des Öfteren Mängel in Bezug auf freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Bauchgurte, Fixierungsmaßnahmen) festgestellt. Hierbei wurde es versäumt den Beschluss des Amtsgerichtes verlängern zu lassen. In einigen Fällen fehlte die Legitimation der durchgeführten Maßnahme gänzlich.

Ferner wurden die Einrichtungen nochmals explizit darauf hingewiesen den Beirat der Nutzerinnen und Nutzer über dessen Rechte und Pflichten aufzuklären und ihn entsprechend seiner Funktion zu beteiligen (z.B. bei der Verpflegungsplanung, Alltagsgestaltung, etc.).

3.6.2 Ergebnisbericht

Um die Nutzerinnen und Nutzer, ihre Angehörigen und an der Nutzung des Wohn- und Betreuungsangebotes Interessierte zu informieren, werden die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen in einem Ergebnisbericht im Internet-Portal des Kreises Recklinghausen veröffentlicht.

Der Ergebnisbericht soll Angaben über die Feststellungen von Mangelfreiheit, geringfügigen Mängeln oder wesentlichen Mängeln zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt enthalten.

Die Ergebnisberichte der WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen werden auf der Homepage unter folgendem Link veröffentlicht:

http://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/Soziales_und_Familie/Pflege_Eingliederung_Betreuung/Berichte_wtg.asp?db=582&form=list&top=30

3.7 Statistik Regelprüfungen

3.7.1 Statistik Regelprüfungen 2015

Im Jahr 2015 wurden durch die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen insgesamt 25 Regelprüfungen durchgeführt. Diese teilen sich wie folgt auf:

Art der Einrichtung	Anzahl Regelprüfungen
EULA SGB XI	19
EULA SGB XII	5
Außenwohngruppen der Eingliederungshilfe	1
Hospize	0
Tagespflegeeinrichtungen	0
Nachtpflegeeinrichtungen	0
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	0
anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	0
Gesamt	25

3.7.2 Statistik Regelprüfungen 2016

Im Jahr 2016 wurden durch die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen insgesamt 31 Regelprüfungen durchgeführt. Diese teilen sich wie folgt auf:

Art der Einrichtung	Anzahl Regelprüfungen
EULA SGB XI	16
EULA SGB XII	12
Außenwohngruppen der Eingliederungshilfe	0
Hospize	1
Tagespflegeeinrichtungen	0
Nachtpflegeeinrichtungen	0
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	0
anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	2
Gesamt	31

3.8 Anlassbezogene Prüfungen und Beschwerden

Anlassbezogene Prüfungen werden durch die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen durchgeführt, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, dass die Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes nicht eingehalten werden und dadurch eine Gefährdung der Nutzerinnen und Nutzer vorliegen könnte.

Anlassbezogene Prüfungen werden ebenfalls unangemeldet durchgeführt. Wichtig ist hierbei, dass sowohl konkrete, personenbezogene Beschwerden überprüft als auch anonyme Beschwerden bearbeitet werden.

Häufigste Gründe für Beschwerden seitens der Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen bzw. Angehöriger oder gesetzlicher Betreuer waren pflegerische Mängel oder die Frage nach ausreichender personeller Besetzung der Einrichtung. Ebenfalls erreichten die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen anonyme Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Einrich-

tungen bzgl. der Arbeitszustände oder der personellen Besetzungen der Einrichtung. Die Beschwerden können sowohl mündlich (in einem Telefonat oder persönlichem Gespräch) als auch schriftlich (per Post/ E-Mail) ergehen.

Zur Beschwerdebearbeitung gehörten persönliche Gespräche mit den Beschwerdeführern und Vertretern der Betreuungseinrichtung.

Dabei wirkt die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen oftmals als Mediator zwischen den verschiedenen Parteien und versucht zu vermitteln und zu beraten. Bei Beschwerden über pflegerische Zustände in einer Einrichtung wurde in der Regel Einsicht in die Pflege- und Betreuungsdokumentationen genommen, um zu prüfen, ob die bemängelten Leistungen fachgerecht durchgeführt bzw. dokumentiert wurden. Bei Beschwerden hinsichtlich der personellen Besetzungen werden beispielsweise die Dienstpläne, die personelle Ausstattung der Einrichtung oder die Fort- und Weiterbildungen des entsprechenden Personals überprüft. Soweit die Beschwerden nachweislich zu Recht geäußert werden, findet eine Beratung der Einrichtungen zur Abstellung von Mängeln statt oder es wurden konkrete Anordnungen seitens der WTG-Behörde erlassen. Beschwerdeführer werden soweit gewünscht über die Ergebnisse der Bearbeitung informiert.

Insgesamt wurden im Jahr 2015 15 anlassbezogene Prüfungen durch die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen durchgeführt. Im Jahr 2016 waren es 24.

3.9 Nachprüfungen zur Feststellung der Mängelbeseitigung

Sollten Regelprüfungen oder anlassbezogene Prüfungen einen Anlass geben eine Anordnung zur Mängelbeseitigung zu erlassen, so kann die WTG-Behörde die Mängelbeseitigung bei sogenannten Nachprüfungen kontrollieren.

Nachprüfungen können sowohl durch beispielsweise das Nachreichen von Unterlagen oder sonstigen Nachweisen geschehen, als auch durch eine nochmalige Nachprüfung vor Ort, wenn beispielsweise Pflegemängel oder Mängel hinsichtlich der Wohnqualität aufgetreten sind.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 9 Nachprüfungen zur Feststellung der Mängelbeseitigung mittels nochmaliger Nachprüfung vor Ort (in der Einrichtung) durchgeführt. Im Jahr 2016 waren es insgesamt 11.

3.10 Statusprüfungen Wohngemeinschaften

In selbstverantworteten Wohngemeinschaften prüft die zuständige Behörde bei Bekanntwerden der Wohngemeinschaft und in regelmäßigen Abständen das Vorliegen der Voraussetzungen einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft in Abgrenzung zu einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft.

3.11 Gesamtstatistik und Prüfquote

3.11.1 Gesamtstatistik

Insgesamt haben die Mitarbeiter der WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen in den Jahren 2015 und 2016 121 Prüfungen in Wohn- und Betreuungsangeboten nach dem Wohn- und Teilhabegesetz durchgeführt.

	2015	2016	2015/16
Regelprüfungen	25	31	56
anlassbezogene Prüfungen	15	26	41
Nachprüfungen	9	11	20
Statusprüfungen Wohngemeinschaften	0	4	4
Gesamt	49	72	121

3.11.2 Ermittlung der Prüfquote

Anhand der erfolgten Regelprüfungen lässt sich eine wohnformbezogene Prüfquote ermitteln. Die Prüfquote beschreibt dabei, wieviel Prozent einer Wohnform im Zeitraum eines Jahres geprüft wurde.

Art der Einrichtung	Anzahl im Gebiet des Kreises Recklinghausen		Anzahl der Regelprüfungen		Prüfquote in Prozent	
	2015	2016	2015	2016	2015	2016
EULA SGB XI	76	78	19	16	25,00	20,51
EULA SGB XII	37	38	6	12	16,22	31,58
Außenwohngruppen der Eingliederungshilfe	48	48				
Hospize	2	2	0	1	0,00	50,00
Tagespflegeeinrichtungen	22	28	0	0	0,00	0,00
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	3	2	0	0	0,00	0,00
anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	4	12	0	2	0,00	16,67
WTG-prüfungsrelevant	141	160	25	31	17,73	19,38

4 Bauberatung

Die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen ist seit Ende 2014 auch direkter Ansprechpartner bei angedachten oder geplanten Bauprojekten von stationären Pflegeeinrichtungen, Gasteinrichtungen und Wohngemeinschaften sowie bei Umbaumaßnahmen von Bestandseinrichtungen. Hierbei übernimmt die WTG-Behörde sowohl die Beratung des Trägers hinsichtlich der WTG-Konformität des geplanten Baus als auch die Durchführung des Verfahrens nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW).

An dieser Stelle sei erwähnt, dass dieser vielfältige und umfangreiche Aufgabenbereich erst mit Novellierung der Wohn- und Teilhabegesetzes und der Einführung des Alten- und Pflegegesetzes auf die Mitarbeiter der WTG-Behörde übergegangen ist. Bis Ende 2014 wurde diese Tätigkeit durch eine andere Mitarbeiterin im FD 57 übernommen.

Derzeit befinden sich noch insgesamt 21 Einrichtungen im Planungs- oder Baustadium:

Einrichtung in Planung

Art der Einrichtung	Anzahl der geplanten Einrichtungen
SGB XI	9
SGB XII	1
Gasteinrichtungen	11
Gesamt	21

4.1 Neubauten

Die WTG-Behörde informiert Investoren, Träger etc. über die baulichen Voraussetzungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz und der dazugehörigen Durchführungsverordnung.

Konkret bedeutet das in der täglichen Arbeit die Prüfungen von Bauplänen auf die WTG-Konformität, Beratung des Investors oder Trägers, Gespräche mit den Architekten, das Anfordern baufachlicher Stellungnahmen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die Durchführung des Verfahrens nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG), sowie die Begehung von errichteten Einrichtungen und die Schlussabnahme der Einrichtung.

Erst wenn eine Einrichtung durch die WTG-Behörde abgenommen wurde, dürfen entsprechend Nutzerinnen und Nutzer einziehen.

In den Jahren 2015 und 2016 wurden insgesamt 37 Neubauberatungen durchgeführt.

Hierbei handelt es sich um bereits sehr konkretisierte Beratungsgespräche bei denen bereits Bauplanungen oder Grundstücke vorhanden waren.

Lose Anfragen von Trägern oder Investoren und Beratungen zu den generellen Voraussetzungen des Wohn- und Teilhabegesetzes hinsichtlich baulicher Voraussetzungen wurden statistisch nicht erfasst.

Bauberatung Neubauten

Art der Einrichtung	2015	2016
SGB XI	8	6
SGB XII	2	2
Gasteinrichtungen	7	9
Wohngemeinschaft	1	2
Gesamt	18	19

4.2 Umbauten

Laut Wohn- und Teilhabegesetz ist den Nutzerinnen und Nutzern auf Wunsch bei Verfügbarkeit ein Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen. Um dies zu gewährleisten, muss der Anteil der Einzelzimmer bei mindestens 80% innerhalb eines Gebäudes oder eines räumlich verbundenen Gebäudekomplexes liegen. Zur Sicherstellung des Rechts auf Privatsphäre müssen Sanitärräume in ausreichender Zahl in Form von Einzel- oder Tandembädern vorhanden sein. Der Zugang zu den Sanitärräumen soll unmittelbar aus den Einzel- oder Doppelzimmern der Nutzerinnen und Nutzer möglich sein. Die Forderung der 80%igen Einzelzimmerquote und der ausreichenden Sanitärräume ist in allen Bestandeinrichtungen bis zum 31.07.2018 umzusetzen. In diesem Fall ist mit Umsetzung gemeint, dass bis zum 31.07.2018 alle Baumaßnahmen abgeschlossen sein müssen, um den gesetzlich geforderten Standard zu erfüllen.

Derzeit (Stand 31.12.2016) erfüllen 27 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot die Anforderungen der Einzelzimmerquote bzw. Sanitärsituation noch nicht. Bis zum 31.07.2018 genießen diese Einrichtungen allerdings Bestandsschutz, so dass bis dahin keine ordnungsrechtlichen Maßnahmen seitens der WTG-Behörde einzuleiten sind.

Neben den gesetzlich geforderten Umbaumaßnahmen haben Träger auch die Möglichkeit Umbaumaßnahmen mit der WTG-Behörde zu besprechen und abzustimmen, die aufgrund konzeptioneller Ideen oder der Forderung anderer gesetzlicher Auflagen ergehen.

Bei gesetzlich nicht geforderten Umbaumaßnahmen handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die hinsichtlich verschiedener Kriterien geprüft wird, inwieweit sie

beispielsweise dem Wohl der Nutzerinnen und Nutzer zu Gute kommt. Die Entscheidung über die Anerkennung nicht zwingender Modernisierungen ist eine rechtlich zu überprüfende Ermessenentscheidung. Die Anerkennung hängt davon ab, inwieweit die sich aus den zusätzlichen Maßnahmen ergebenden Vorteile die Belastungen überwiegen bzw. in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen stehen.

Aufgrund der Vielzahl von Einrichtungen, die hinsichtlich des gesetzlichen Anforderung des Wohn- und Teilhabegesetzes bis 2018 noch aktiv werden müssen, werden die Bauberatungen für geplante Umbauten seitens der WTG-Behörde weiterhin sehr umfangreich sein.

In den Jahren 2015 und 2016 wurden insgesamt 51 Bauberatungsgespräche mit Trägern geführt.

Auch hier handelt es sich bei der Statistik lediglich um konkrete Gespräche, bei denen Konzepte und/oder Bauplanungen vorlagen. Grundsätzliche Anfragen und Beratungen wurden statistisch nicht erfasst.

Bauberatung in Bestandseinrichtungen

Art der Einrichtung	2015	2016
SGB XI	10	25
SGB XII	4	6
Gasteinrichtungen	1	2
Wohngemeinschaft	0	3
Gesamt	15	36

4.3 Statistik – Arbeitsaufwand

Insgesamt wurden im Zeitraum 2015/2016 durch die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen 88 Bauberatungstermine durchgeführt. Diese Zahl umfasst sowohl konkrete Beratungsgespräche mit den Investoren und Trägern als auch die Begehung von neuen Einrichtungen vor Ort zu Schlussabnahme. Die Vorbereitungen auf ein Beratungsgespräch und die Beratungsgespräche selbst sind zeitaufwendig und umfangreich, da beispielsweise Bauplanungen hinsichtlich ihrer WTG-Konformität überprüft werden müssen, Bestandseinrichtungen besucht werden, Vorschläge zur Herstellung der Anforderung des Wohn- und Teilhabegesetzes erarbeitet werden und Ermessensentscheidungen zur Beurteilung von nicht gesetzlich zwingenden Baumaßnahmen vorbereitet werden müssen. Diese Aufgabe ist der WTG-Behörde

seit 2014 neu zugeordnet worden ist und stellt einen hohen Arbeitsaufwand bei gleichbleibendem Verwaltungspersonal der WTG-Behörde dar. Die 88 Bauberatungstermine haben ohne Vor- und Nachbereitung einen Zeitaufwand von insgesamt 150,5 Std. eingenommen.

Bauberatung insgesamt

Art der Einrichtung	2015	2016	2015/16
SGB XI	18	31	49
SGB XII	6	8	14
Gasteinrichtungen	8	11	19
Wohngemeinschaft	1	5	6
Gesamt	33	55	88

5 Gebühreneinnahmen

Für die Amtshandlungen der WTG-Behörde werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW erhoben. Dabei erhebt die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen beispielsweise grundsätzlich Gebühren für eine durchgeführte Regelprüfung, für den Wechsel einer Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung einer Einrichtung oder die Anzeige bzw. Inbetriebnahme eines neuen Leistungsangebotes (z.B. Eröffnung neuer Einrichtung).

5.2 Gebühreneinnahmen 2015/2016

Insgesamt hat die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen im Berichtszeitraum 2015/2016 Gebühren in Höhe von 55.296,00€ generiert. Davon entfallen auf das Jahr 2015 Gebühren in Höhe von 19.730,- € und auf das Jahr 2016 Gebühren in Höhe von 35.566,- €.

6 Fazit und Ausblick

Insgesamt ist in den Einrichtungen im Kreis Recklinghausen eine gute Pflege- und Betreuungsqualität festzustellen. Im Verhältnis zu der Anzahl der Einrichtungen sind gravierende Mängel die Ausnahme. In der Vergangenheit zeigte sich, dass der Ansatz der WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen sich vornehmlich als beratende Institution zu betrachten zu einer guten Zusammenarbeit mit den Leistungsanbietern geführt hat, so dass die WTG-Behörde bereits oftmals durch präventive Beratung auf Mängel oder Missstände hinweisen konnte.

Wie aus dem Bericht hervorgeht hat sich das Aufgabenfeld der WTG-Behörde seit Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes im Oktober 2014 deutlich erweitert. Hervorzuheben ist hier das Aufkommen der neuen Wohnformen, die aus dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ hervorgehen und deren Implementierung in den Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörde und die damit verbundene Prüftätigkeit (Anzeigeprüfungen, Regelprüfungen, Anlassprüfungen, Statusprüfungen, etc.).

Zusätzlich steigt im Kreis Recklinghausen die Anzahl der Leistungsangebote.

Aus der unten stehenden Tabelle geht hervor, dass seit Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes, ein Anstieg der Leistungsangebote und somit der Zuständigkeit der WTG-Behörde um 36,31% zu verzeichnen ist.

Art der Einrichtung	Anzahl im Gebiet des Kreises Recklinghausen 2014 (WTG-relevant)	Anzahl im Gebiet des Kreises Recklinghausen 2016 (WTG-relevant)	Steigerung der Angebote in Prozent
EULA SGB XI	74	78	5,13%
EULA SGB XII	35	38	7,89%
Hospize	2	2	0,00%
Tagespflegeeinrichtungen	-	28	100,00%
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	3	2	-33,33%
Wohngemeinschaften	-	31	100,00%
derzeit als anbieterverantwortet gemeldet	-	12	100,00%
derzeit als selbstverantwortet gemeldet	-	19	100,00%
Gesamt	114	179	36,31%

Insgesamt handelt es sich um derzeit 65 neue Leistungsangebote, die seit Ende 2014 neu in den Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen gerückt worden sind.

Zudem stellt die vollständige Übertragung der Aufgabe der Beratung für Neubauten und Umbauten auf die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen einen weiteren erheblichen Mehraufwand für die Verwaltungsmitarbeiter der WTG-Behörde dar.

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Wohn- und Teilhabegesetzes bis zum 31.07.2018 in allen Einrichtungen die 80%ige Einzelzimmerquote sowie die entsprechende Sanitärsituation umzusetzen, werden die notwendigen Beratungen und Abstimmungsverfahren seitens der WTG-Behörde weiterhin wie im Berichtszeitraum 2015/16 vermehrt auftreten.

Die teilweise aufwendige Beratung der Leistungsanbieter ambulanter Wohnformen (Gasteinrichtungen, Wohngemeinschaften) hinsichtlich Bau und Konzeption, wird aufgrund des Vorsatzes „ambulant vor stationär“ in Zukunft weiter zunehmen.

Aufgrund der durch die Gesetzesnovellierung des WTG NRW und der Einführung des APG NRW hinzugekommenen Mehraufgaben in Verbindung mit der zunehmenden Anzahl zu prüfender Leistungsangebote (65 neue Leistungsangebote seit Ende 2014) bei gleich gebliebener personeller Ausstattung der WTG-Behörde konnte im Berichtszeitraum 2015/16 die gesetzliche geforderte Prüfquote nicht erreicht werden.

Allerdings konnte trotz der erwähnten Mehraufgaben und des o.g. Personalausfalls die Anzahl der Prüfungen im Berichtszeitraum 2015/16 im Vergleich zum Berichtszeitraum 2013/14 gesteigert werden.

Da zum 01.01.2017 zwei neue Pflegefachkräfte eingestellt worden sind, wird nach der erforderlichen Einarbeitungszeit, daher eine weitere Verbesserung der Prüfquote anvisiert.

